

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 12.04.1976
- mit eingearbeiteten Änderungen vom 25.05.1984, 16.11.1987, 10.11.1997,
17.12.2001, 15.12.2008, 14.12.2009, 10.12.2012 und 12.12.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 12.12.2022 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 12.04.1976 beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz, Gebührenschuldner, Fälligkeit**

- (9) Die Stadt Filderstadt erhebt Marktgebühren für den Verkauf bzw. das Feilbieten von Waren auf dem Markt.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer auf dem Markt Waren verkauft bzw. feilbietet.
- (3) Die Tagesgebühr für den Markttag entsteht und wird fällig mit dem Beginn des Marktes.
- (4) Die Jahresgebühr für den Wochenmarkt wird am 01. April jeden Jahres fällig, bei späterer Teilnahme eine Woche nach Beginn der Markttätigkeit.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- (1) Als Tagesgebühren werden pro Markttag je angefangener lfd. Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes festgesetzt für den:

Wochenmarkt	2,50 €
Krämermarkt	5,20 €

Die Mindestgebühr beträgt für den Wochenmarkt 5,00 €

- (2) Als Jahresgebühr wird je angefangenem lfd. Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes für den Wochenmarkt festgesetzt:

- bei einem Markttag pro Woche	65,00 €
- bei zwei Markttagen pro Woche	130,00 €

- (3) Eine Monatsgebühr für den Wochenmarkt, die sich anteilig aus der Jahresgebühr nach Abs. 2 berechnet, wird nur festgesetzt, wenn die Gebühr bis zum Ende des laufenden Jahres für den gesamten verbleibenden Zeitraum festgesetzt wird und dieser mindestens 5 Monate beträgt. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet. Für einen Zeitraum unter 5 Monaten, oder bei unterbrochenen Zeiträumen werden die Gebühren nach Abs. 1 festgesetzt.

§ 3 Gebühreneinzug

Die Marktgebühren sind in der Regel durch Überweisung auf ein Konto der Stadtkasse zu entrichten. Die Gebühren können auch durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung eingezogen werden.

- (2) Der Nachweis ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

§ 4 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anderung	Bezüglich	Beschluss	Inkrafttreten
Neufassung		12.4.1976	16.4.1976
1. Änderung	§ 2	25.5.1984	1.1.1985
2. Änderung	§ 2	16.11.1987	1.1.1988
3. Änderung	§ 2	10.11.1997	1.1.1998
4. Änderung	§ 2 Abs. 1, 2, 3, 4	17.12.2001	1.1.2002
5. Änderung	§ 2 Abs. 1, 2, 3, 4	15.12.2008	1.1.2009
6. und 7. Änderung	Jeweils § 2	14.12.2009	6. Änderung 1.1.09 7. Änderung 1.1.10
8. Änderung	§ 1 Abs. 4	10.12.2012	1.1.2013
9. Änderung	§§ 4, 5	12.12.2022	1.1.2023